

Stundung von Steuern

- Fällige Nachzahlungen für frühere Jahre können auf Antrag und befristet gestundet werden. Die Stundung erfolgt zinsfrei und an die Prüfung der Voraussetzungen werden keine hohen Anforderungen gestellt. Allerdings müssen Sie darlegen, dass Sie unmittelbar von der Krise betroffen sind. Durch Angabe der Art des Betriebes wird der unmittelbare Zusammenhang wegen Schließung des Betriebes ausreichend begründet.

Im Einzelnen betrifft das

- Einkommensteuer
 - Körperschaftsteuer
 - Umsatzsteuer
- **Die SEPA- Lastschriften müssen rechtzeitig widerrufen werden. Bei der Umsatzsteuervoranmeldung geschieht das im Formular S. 2 Zeile 73.** Da wir für Sie die Voranmeldungen abgeben, setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor der Datenübermittlung mit uns in Verbindung, damit wir die Zeile ausfüllen können.
 - Es ist nun auch möglich, **Sondervorauszahlungen bei der Umsatzsteuer** für das Jahr 2020 herabzusetzen. Dabei geht es um eine Sonderzahlung für eine Dauerfristverlängerung, mit der die Anmeldung und Zahlung der Umsatzsteuer um einen Monat nach hinten geschoben wird. Man zahlt also eine Art Abschlag, um erst später abrechnen zu müssen.

Bereits gezahlte Sondervorauszahlungen können erstattet werden. Dafür ist eine berechtigte Anmeldung nötig.

Sollte die Sondervorauszahlung erst noch fällig werden, weil die Dauerfristverlängerung neu beantragt wird, verzichten die Finanzämter auf Antrag auf die Sondervorauszahlung. Voraussetzung ist, dass die Unternehmen nachweislich unmittelbar und erheblich von der Corona-Krise betroffen sind. In welcher Höhe die Sondervorauszahlung herabgesetzt werden kann, hängt vom Einzelfall ab. **Bereits gewährte Dauerfristverlängerungen bleiben** unabhängig von der Herabsetzung der Sondervorauszahlung unverändert **bestehen**.

Den vereinfachten Antrag für Steuerstundungen finden Sie unter <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de>. Die Anträge können bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.

- Den Stundungsantrag für die **Gewerbsteuer** müssen Sie an die zuständige Stadt bzw. Gemeinde richten. Diese entscheiden im Einzelfall, da die Gewerbesteuer nicht der Verwaltung durch den Bund unterliegt.